



K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St.Peter hat in der Sitzung am 16.12.2020 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 i.g.F, verordnet:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Aspangberg-St.Peter

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- 1. für bis zu 1 Leiche und Urne € 110,-
- 2. für bis zu 2 Leichen und Urnen € 180,-

3. für bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 360,-
4. für bis zu 2 Leichen von Kindern (Kindergräber, Kinder bis 10 Jahre)	€ 100,-
5. für bis zu 4 Urnen	€ 100,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet:

a) Randgräber	5 %
b) Eckgräber und Gräber an der Friedhofsmauer	10 %

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 700,-
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 250,-
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 250,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgrabstellen beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 300,-

- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag ab 17.00 Uhr, Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertags) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25 %

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,-.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,-.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

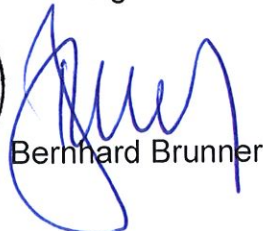
Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Das ist der 01.01.2021

angeschlagen: 17. Dezember 2020

abgenommen: 02. Jänner 2021



Der Bürgermeister:


Bernhard Brunner